Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG

des Vorstands der publity AG, Frankfurt am Main („Muttergesellschaft"), und der Geschäftsführung der publity Investor GmbH, Leipzig („Tochtergesellschaft"), über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft erstatten der Vorstand der Muttergesellschaft und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft:

1. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages und Wirksamwerden

Die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaft haben am heutigen 5. April 2019 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres Gewinnes an die Muttergesellschaft verpflichtet („**Gewinnabführungsvertrag**" oder „**Vertrag**").

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Muttergesellschaft werden daher der auf den 16. Mai 2019 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Muttergesellschaft vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Der Beschluss bedarf gem. § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Der Abschluss des Vertrages wird zudem der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zeitnah zur Zustimmung vorgelegt werden.

Entsprechend § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft. Der Vertrag gilt im Hinblick auf die Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird, d.h. voraussichtlich ab dem 1. Januar 2019.

2. Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrages

a. publity AG

Die publity AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 113791 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main.

Das Grundkapital der Muttergesellschaft beträgt EUR 9.831.250,00 und ist eingeteilt in 9.831.250 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die auf den Namen lautenden Stückaktien sind in

den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Scale einbezogen. Ferner findet ein Handel über das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, Xetra, statt.

Unternehmensgegenstand der Muttergesellschaft ist ausweislich ihrer Satzung die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere die Gründung von Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen. Weiterer Gegenstand des Unternehmens der Muttergesellschaft ist die Initiierung von strukturierten Beteiligungsangeboten (z.B. geschlossene Fonds und Joint Venture Beteiligungen).

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Muttergesellschaft ist ferner der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Einzelinvestments und Vermögensportfolien im eigenen Namen und als Dienstleistung für Dritte, insbesondere jedoch nicht ausschließlich von Kreditportfolien und Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten (Immobilien), auch in der Form von geschlossenen Immobilienfonds, sowie die allgemeine Vermögensverwaltung einschließlich der Verwaltung von Immobilien und des Facility Managements in Bezug auf Immobilien. Das Unternehmen der Muttergesellschaft kann diese Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anlegern, Kreditinstituten, Fonds, Bau- und Immobilienkunden (Asset- und Facility-Management, Betriebliches Immobilienmanagement und Immobilienmanagement der Öffentlichen Hand und Financial Engineering) erbringen.

Die Muttergesellschaft kann Dienstleistungen aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen durch Dritte erfüllen lassen. Sie übt keine Tätigkeit aus, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder den Vorschriften für rechts- und steuerberatende Berufe erlaubnispflichtig sind.

Die Muttergesellschaft ist ferner zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Zu diesem Zweck kann die Muttergesellschaft im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich an deren Unternehmen beteiligen oder deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen gleich welcher Rechtsform auszugliedern.

Das Geschäftsjahr der Muttergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand der Muttergesellschaft besteht aus den Mitgliedern Thomas Olek (Vorsitzender) und Frank Schneider. Herr Thomas Olek ist einzelvertretungsberechtigt und befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Herr Frank Schneider ist vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

Die Muttergesellschaft hat gemäß ihren Jahresabschlüssen nach HGB in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden Jahresergebnisse erzielt:

Zum 31.12.2016: EUR 23.078.229,60

Zum 31.12.2017: EUR 10.086.030,47

Zum 31.12.2018: EUR 14.902.209,51

b. publity Investor GmbH

Die Tochtergesellschaft ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 24575 eingetragene deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leipzig. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft.

Das Stammkapital der Tochtergesellschaft beträgt EUR 20.000.000,00 und ist in 19.850.002 Geschäftsanteile unterteilt mit dem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000,00, dem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 125.000,00 sowie den Geschäftsanteilen mit den lfd. Nrn. 3-19.850.002 im Nennbetrag von je EUR 1,00. Alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die Muttergesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens der Tochtergesellschaft ist ausweislich ihres Gesellschaftsvertrages (i) die Verwaltung eigenen Vermögens, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übernahme der persönlichen Haftung als Komplementärin sowie (ii) die Entwicklung von Fondskonzepten, die Erarbeitung wirtschaftlicher Konzeptionen sowie die Erstellung von Vermögensanlageverkaufsprospekten, das Anbieten von Unternehmensanteilen an den konzipierten Fondsgesellschaften und die Übernahme – soweit zulässig – der Anleger- und Fondsverwaltung.

Die Tochtergesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten oder pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie darf Zweigniederlassungen errichten. Der Tochtergesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Alleiniger Geschäftsführer der Tochtergesellschaft mit der Befugnis zur Einzelvertretung sowie der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist Herr Thomas Olek.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat die Tochtergesellschaft keine Mitarbeiter.

Mit Kaufvertrag vom 18. Dezember 2018 hat die Tochtergesellschaft ein mit einer Gewerbeimmobilie bebautes Grundstück in Leipzig (Zum Frischemarkt 1, 1a-d, 04158 Leipzig), Sachsen, und mit Kaufvertrag vom 2. November 2018 ein mit einer Gewerbeimmobilie bebautes Grundstück in Mühlheim/Ruhr (Parsevalstr. 70, 45470 Mühlheim/Ruhr), Nordrhein-Westfalen, erworben.

Die Tochtergesellschaft hält je 100 % der Geschäftsanteile an der Großmarkt Leipzig GmbH, Leipzig, und der publity Real Estate GmbH, Leipzig. Die Großmarkt Leipzig GmbH betreibt die vorstehend genannte Gewerbeimmobilie in Leipzig (Zum Frischemarkt 1, 1a-d, 04158 Leipzig). Die publity Real Estate GmbH hält wiederum 100 % der Geschäftsanteile an der publity Theodor-Althoff-Straße 2 GmbH, Leipzig, die zukünftig ein mit einer Gewerbeimmobilie bebautes Grundstück in Essen (Theodor-Althoff-Straße 2, 45133 Essen), Nordrhein-Westfalen, halten soll. Ferner hat die publity Real Estate GmbH mit Kaufvertrag vom 2. April 2019 94,9 % der Geschäftsanteile an der Immo Hansa Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, sowie 100 % der Geschäftsanteile an der THA Immo Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main, erworben, wobei der dingliche Vollzug des Kaufvertrags am 30. April 2019 erfolgen soll. Die Immo Hansa Beteiligungsgesellschaft mbH hält wiederum ein mit der Gewerbeimmobilie „St Martin Tower“ bebautes

Grundstück in Frankfurt am Main (Franklinstraße 61-61, 60486 Frankfurt am Main), Hessen. Die THA Immo Verwaltungs GmbH betreibt diese Gewerbeimmobilie.

Ferner hat die Tochtergesellschaft im November 2018 drei sog. NPL-Kreditportfolien erworben. Sie übernimmt zudem die Funktion der Komplementärin bzw. Liquidatorin für von der Muttergesellschaft in der Vergangenheit aufgelegte NPL-Fonds, die sich derzeit in der Abwicklung befinden oder bereits aufgelöst sind.

Die Tochtergesellschaft hat gemäß ihren Jahresabschlüssen nach HGB in den vergangenen drei Geschäftsjahren die folgenden Jahresergebnisse erzielt:

Zum 31.12.2016: EUR 90.885,73

Zum 31.12.2017: EUR -163.634,68

Zum 31.12.2018: EUR 47.628,50

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Die zu vereinbarende Gewinnabführung ermöglicht der Muttergesellschaft eine steuerliche Optimierung. Der wirksame Abschluss des Gewinnabführungsvertrages und seine tatsächliche Durchführung sind Voraussetzungen für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nach § 14 KStG sowie einer gewerbesteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 GewStG zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft. Entsprechend enthält der Vertrag die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung von Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) und Muttergesellschaft (Organträger). Hierdurch wird ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich und damit einhergehend eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft ermöglicht. Gewerbesteuerrechtlich stellt die Tochtergesellschaft als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Muttergesellschaft dar (§ 2 Abs. 2 S. 2 GewStG). Es fällt nur bei der Muttergesellschaft als Organträger Gewerbesteuer an.

Die mit dem Gewinnabführungsvertrag bezweckte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ermöglicht damit eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste im Konzern. Ferner dient sie der Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung.

Mit Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages wird die Muttergesellschaft insbesondere verpflichtet, Verluste der Tochtergesellschaft auszugleichen. Mit Ausnahme dieser Verlustübernahmeverpflichtung der Muttergesellschaft ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Muttergesellschaft aus dem Gewinnabführungsvertrag keine besonderen Folgen. Insbesondere ist die Muttergesellschaft alleinige Gesellschafterin der Muttergesellschaft, so dass es bei der Tochtergesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter gibt, denen für den Vertragsabschluss eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung angeboten oder geleistet werden müsste.

Durch den Abschluss von weiteren Gewinnabführungsverträgen der Tochtergesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften, kann die steuerliche Situation in Hinsicht auf die jeweilige Tochtergesellschaft

optimiert werden. Dies hat den Vorteil, dass ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich möglich ist und damit einhergehend eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften im Rahmen des publity-Konzerns.

Derzeit steht noch nicht fest, ob überhaupt Gewinnabführungsverträge mit den Tochtergesellschaften der Tochtergesellschaft abgeschlossen werden sollen.

Durch den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit der Tochtergesellschaft behält sich die Muttergesellschaft aber die Option vor, zukünftig einzelne Zwischenholdinggesellschaften und Immobiliengesellschaften in die steuerliche Organschaft auf Enkelebene einbinden zu können. Auf diese Weise wird es dem Vorstand ermöglicht, flexibel mögliche steuerliche Optimierungen in den nächsten Geschäftsjahren zu erreichen.

4. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nach unserer Auffassung nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (z.B. Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft erreicht werden können.

5. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Die wesentlichen Regelungen des Entwurfes des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft werden im Folgenden erläutert:

a. Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 des Vertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung des einen Vertragsteils zur Abführung des gesamten handelsrechtlichen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Hiernach ist die Tochtergesellschaft verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft nach Maßgabe des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung abzuführen. Abzuführen ist nach der derzeit gültigen Fassung von § 301 AktG demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Ferner sieht die derzeit gültige Fassung von § 301 AktG vor, dass, wenn während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können. Unabhängig davon sieht der Vertrag vor, dass die gesetzlichen Grenzen der Gewinnabführung und die steuerlichen Vorschriften zur Anerkennung einer Organschaft einzuhalten sind.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 1.2 des Vertrages mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies gesellschafts- und handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Rücklagen. Auf Verlangen der Muttergesellschaft sind gem. § 1.3 des Vertrages während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu

verwenden oder als Gewinn abzuführen. § 1.4 des Vertrages stellt zudem klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, ausgeschlossen ist.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt nach § 2.1 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2019.

Die vorbeschriebenen Regelungen sind nach Auffassung der Unterzeichner im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages üblich.

b. Verlustübernahme (§ 2)

§ 2 enthält die Verpflichtung der Muttergesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Muttergesellschaft ist danach verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind. Dementsprechend trägt die Muttergesellschaft das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrages.

Durch den dynamischen Verweis auf § 302 AktG gelten ferner die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen. So kann die Tochtergesellschaft nach § 302 Abs. 3 AktG auf ihren Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Muttergesellschaft zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt nach § 3.1 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem der Vortrag wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2019.

Die Regelungen zur Verlustübernahme verweisen auf zwingende gesetzliche Regelungen und sind nach Auffassung der Unterzeichner im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages jedenfalls üblich.

c. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 3)

Gemäß § 3.1 des Vertrages wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG. Hinsichtlich der Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt der Vertrag gemäß § 3.1 jedoch bereits rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft eingetragen wird.

Zudem enthält § 3 des Vertrages Regelungen zu Dauer und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag hat gemäß § 3.2 eine unbestimmte Laufzeit. Gemäß § 3.2 kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft

durch schriftliche Erklärung von jeder Vertragspartei gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der mindestens 5 (fünf) volle Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft liegt, in welchem dieser Vertrag wirksam geworden ist. Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit auf einen Zeitpunkt, der mindestens 5 (fünf) volle Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft liegt, in welchem dieser Vertrag wirksam geworden ist, ist aufgrund der aktuellen Rechtslage für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft erforderlich (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG).

§ 3.3 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die Muttergesellschaft nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft beteiligt ist, die Muttergesellschaft die Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert oder einbringt oder die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

Davon unabhängig entfällt die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ab Beginn des bei Wirksamwerden der Kündigung laufenden Geschäftsjahres.

Endet der Vertrag, so hat die Muttergesellschaft gemäß § 303 AktG den Gläubigern der Tochtergesellschaft, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, Sicherheit zu leisten oder sich für die Forderung zu verbürgen, wenn sich die Gläubiger binnen 6 (sechs) Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei der Muttergesellschaft melden.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich nach Auffassung der Unterzeichner um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

d. Schlussbestimmungen (§ 4)

§ 4.2 des Vertrages enthält eine sog. salvatorische Klausel, die die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Vertragsbestimmungen Vertrages für den Fall sichert, dass einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke im Vertrag. Dabei wird nochmals klargestellt, dass bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages dessen Zweck zu berücksichtigen ist, eine wirksame körper- und gewerbesteuerliche Organschaft herzustellen.

Auch hierbei handelt es sich nach Auffassung der Unterzeichner um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

6. Keine Regelungen zu Abfindung und Ausgleich entsprechend §§ 304, 305 AktG und keine Bestellung eines Vertragsprüfers

Im Vertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft gemäß §§ 304 und 305 AktG (analog) zu bestimmen. Die §§ 304 und 305 AktG sind nach wohl überwiegender Auffassung bei einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH nicht anwendbar, weil die Gesellschafter einer solchen GmbH dem Unternehmensvertrag durch einstimmigen Beschluss zustimmen müssen und deshalb nach ihrer Zustimmung weder Ausgleich noch Abfindung

beanspruchen können, wenn der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthält. In jedem Fall aber bedarf es entsprechender Regelungen im Vertrag deshalb nicht, weil die Muttergesellschaft alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist, so dass keine außenstehenden Gesellschafter bei der Tochtergesellschaft bestehen, denen eine Abfindung bzw. ein Ausgleich angeboten oder bezahlt werden müsste.

Auch bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer, da die Muttergesellschaft unmittelbar alle Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft hält.

Frankfurt am Main, den 5. April 2019

Für die publity AG:

Thomas Olek
- Vorsitzender des Vorstands -

Frankfurt am Main, den 5. April 2019

Für die publity Investor GmbH:

Thomas Olek
- Geschäftsführer -